

Im Namen des Fachbereichs: Ein Moot Court aus der Panelperspektive

von Dr. Anette Hartung

Entsprechend oft haben studentische Teilnehmer sogenannter Moot Courts über ihre Erlebnisse und Erfahrungen im Rahmen solcher Projekte berichtet. Wie aber nehmen sich diese Veranstaltungen aus dem Blickwinkel der „Richter“ aus? Wie erlebt man vom Panel aus die Protagonisten? Wie gelangt man zu einer Urteilsfindung? Neben meinem Beruf in der Beratung von Wirtschaftssozietäten habe ich das als „Schöffin“ in einem „Strafkammerverfahren“ einmal ausprobiert.

IM VERHANDLUNGSSAAL Landgericht Frankfurt, ein Freitag im Frühsommer 2015, 9:30 Uhr, Sitzungssaal E II. Auf der Richterbank sitzen: Prof. Dr. Christoph Krehl, im wirklichen Leben Richter am 2. Strafsenat des Bundesgerichtshof (auch für die hiesigen Revisionsachen zuständig). Dr. Rudolf Kriszeleit, Justiz-Staatssekretär i.R. und Rechtsanwalt der örtlichen Kanzlei BBS – Böttcher Bruch Schütze. Prof. Dr. Jürgen Taschke, Partner der Großsozietät DLA Piper sowie Präsident des Hessischen Anwaltsgerichtshofs. Die Frankfurter Präsidentin der European Law Student's Association (ELSA), Natascha Wombacher.

Auf der Richterbank fehlt die Autorin als zweite „ehrenamtliche Richterin“, denn sie musste noch ein echtes Mandantentelefonat ordentlich abwickeln, und nun ist die Saaltür erst einmal verschlossen. Schließlich gewährt „Justizwachtmeister“ Prof. Dr. Matthias Jahn Einlass, unter dessen wissenschaftlicher Leitung der „Wirtschaftsstrafrechtliche Moot Court 2014/2015“ an der Goethe-Universität Frankfurt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung eV (WisteV) stattfindet. Die Presse, darunter die echte „Frankfurter Rundschau“, hat fertig fotografiert, und die Vormittagsverhandlung kann beginnen.

■ Simulierte Gerichtsverfahren sind „in“. Ähnlich wie die auf anderer Ebene entstehenden Law Clinics stellen sie eine hervorragende Möglichkeit dar, schon vor dem Abschluss des Jurastudiums ein Gespür für die lebenspraktische Seite der Juristerei zu erwerben.

Wie gelangt man zu einer Urteilsfindung?

DER FALL: DIE „KÖLNER MASCHE“ Die Strafkammer unter Krehls Vorsitz wird an diesem Tag zweimal zwei Teams aus zwei bis drei Staatsanwälten und Verteidigern begutachten, die beide den gleichen Fall juristisch aufbereitet haben. In der Sache geht es um die sogenannte „Kölner Masche“, eine bestimmte Form der Akquisition von Werbeanzeigen, die möglicherweise betrügerisch ist. Der angeklagte Geschäftsmann hat Anzeigenakquise betrieben. In heute insgesamt drei Fällen haben er und seine Assistentin Anzeigen für ein Falblatt bzw. ein Internet-Portal eingeworben, die sich bei näherem Hinsehen als nicht intendierte, nutzlose Plattformen erwiesen. Unter anderem hatten sie eine Arztpraxis dazu auserkoren, eine „Folgeanzeige“ zu schalten, die bei genauerer Betrachtung gar nicht am gewohnten Ort erscheinen sollte. Telefonisches Insistieren und Zeitdruck sorgten aber dafür, dass es bei der Angerufenen an der nötigen Aufmerksamkeit fehlte. Die Assistentin des Angeklagten „terrorisierte mich fast mit der Eiligkeit“, so die als Zeugin befragte Ärztin – kongenial verkörpert von Studentin Madhuri Jacobs-Sharma.

RESPEKT VOR DER KAMMER Alle vier Teams tragen Robe. Daraus resultiert eine Würde des Amtes, die schwer in Worte zu fassen, aber deutlich zu greifen ist. Später am Tag wird sich das in einer prozessual heiklen Situation womöglich noch rächen: In einer ebenfalls mitverhandelten weiteren Sache erklärt die Kammer, der einzige Zeuge habe eine schriftli-

che Erklärung übermittelt. Die Kammer beabsichtige, diese Erklärung als Urkunde zu verlesen, da unklar sei, ob der Zeuge wieder zurückkomme und er ohnehin aller Voraussicht nach in der Vernehmung nur seine schriftlichen Angaben bestätigen würde. Auf die Idee, dem in kollegial-routiniertem Ton vorgelegten gerichtlichen Vorschlag entgegenzutreten, kommt keines der Verteidigerteams. Alle Befragten stimmen mit ernstem Nicken zu. Aber warum eigentlich? Hier ziehen die Verfahrensparteien bei genauerer Betrachtung nicht am gleichen Strang – den § 251 I Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) hätten die Verteidiger für ihren Mandanten durchaus fruchtbar machen können und müssen.

AUF DER SICHEREN SEITE Auch fällt auf, dass Staatsanwaltschaft und Verteidiger zwar durchaus keine Rückfragen scheuen. Im Sitzungszimmer zitiert der Vorsitzende dann aber einen eigenen Hinweis, den er für einen vergeblichen Wink mit dem Zaunpfahl hält: „Wenn jetzt hier keine Beweisanträge kommen,...“ Auf diese Anmerkung habe draußen niemand reagiert. Offenbar existiert insoweit doch noch eine größere Hemmschwelle. Vergleicht man die beiden „Organe der Rechtspflege“ untereinander, so agieren die beiden Staatsanwaltsteams in unseren Augen vergleichsweise ruhiger. Gleichzeitig sind beide Anklageschriften eher zu ausführlich als zu knapp formuliert – man bleibt also tendenziell auf der sicheren Seite. Aber, und auch darüber unterhalten wir uns später im Beratungszimmer, die Staatsanwaltschaft hat nun einmal eine ganz eigene Rolle im Verfahren. Im Verhältnis zu dem der Verteidiger ist ihr Part keineswegs spiegelbildlich, eigentlich nicht einmal komplementär.

ROLLENVERTEILUNG Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft mit der Verfahrensvorbereitung den

Teppich ausgerollt, auf dem nun die Verteidiger vergleichsweise frisch voranschreiten können – und müssen, wie die Autorin aus ihrer eigenen Beratungspraxis weiß: Im Rahmen von Diskussionsrunden für Wirtschaftsanwälte beklagen auch ruhige, gestandene Vertreter der Strafverteidigerzunft regelmäßig, dass sie im Moment der Verhandlungseröffnung „eigentlich ständig zwei gegen eins spielen“. Hätte die Staatsanwaltschaft das Gericht nicht bis zu diesem Punkt überzeugt, wäre man gar nicht hier. Nun sei tatsächlich guter Rat teuer, um das Ruder noch einmal herumzureißen.

IN DER VERTEIDIGUNG Forsch voran also: Da lässt sich gleich Verteidigerteam 1 nicht lumpen und besticht im Rahmen der Zeugenbefragung durch Psychologisieren. Team 2 sodann gibt sich eher aggressiv und unbeirrt. Dabei schießt man auch gerne einmal über die Grenzen der StPO hinaus und muss sich ermahnen lassen: „Der Richtertisch ist hier vorne! Und: „Ihre Plädoyers gehören an den Schluss!“

So machen sich die Verteidiger dieses Teams nicht gerade beliebt – der Vorsitzende mahnt mehrmals zur Zurückhaltung. In einem echten Verfahren, wissen mehrere „Richter“ hinter verschlossener Tür zu berichten, hätte das bei einer entsprechenden Konfliktverteidigung wohl rasch zu ausufernden Debatten geführt – wenn das Gericht nicht sofort zu einer engmaschigen Verfahrensführung übergegangen wäre. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist eine Zeugenvernehmung, in der das unterschiedliche Auftreten der Teams am Ende tatsächlich unterschiedliche Ergebnisse hervorbringt. Für den Angeklagten wird sich letztlich ebene Vorgehensweise von Team 2 auszahlen, die zunächst so unbequem ist. Wie kann das sein?

Alle Befragten stimmen mit ernstem Nicken zu.

FRAGEN UND NACHFRAGEN Hauptzeugin in beiden Verfahren ist neben der Assistentin des angeklagten Geschäftsführers die Mitinhaberin der schon erwähnten Arztpraxis. Unstreitig hat man sie nicht aktiv darüber belogen, wo die umstrittene Werbeanzeige erscheinen würde. Aber alles ging im ohnehin hektischen Arztalltag eben furchtbar schnell. In beiden Verhandlungen ist es wie im wirklichen Gerichtsalltag der Vorsitzende, der zuerst Fragen stellt: Wie viele solcher Vorgänge bestimmen den Praxisalltag? Wie hat sich die Assistentin des Angeklagten am Telefon benommen? etc. Anschließend bekommen wir Beisitzer und Schöffinnen einen recht großen Spielraum, um nachzuhaken. Hinter den Kulissen erfahren wir später, dass das beileibe nicht überall so ist. Es gebe nicht wenige Verhandlungsführer, die „Interventionen“ des nachgeordneten Spruchkörpers als persönliche Kritik auffassten – eine strafprozessual durchaus heikle Sicht der Dinge.

Anschließend sind es wieder die Verteidiger, die ermahnt werden müssen: Keine geschlossenen Fragen bitte, keine Suggestivfragen. Man wehrt sich: „Deshalb sage ich’s ja: zum Verständnis!“

TÄUSCHUNGSHANDLUNG – ODER NICHT? Und dann passiert das Unglaubliche: Im zweiten Verfahren reagiert die von der Verteidigung aggressiv

Im zweiten Verfahren reagiert die von der Verteidigung aggressiv befragte „Ärztin“ auf einmal, „angeschossen“.

befragte „Ärztin“ auf einmal „angeschossen“. Gerade wird erneut über ein Bestätigungsfax verhandelt, das in Zusammenhang mit dem womöglich gemäß

§ 263 StGB irreführenden Telefonat steht. Und weil die Zeugin auf einmal selbst nicht mehr so überzeugt und damit auch nicht mehr so überzeugend wirkt, schweift der Blick des Gerichts noch einmal ab und geht zurück in die Akten. Beim nochmaligen Betrachten der Urkunde steht dort etwas, das wir bisher nicht so recht beachtet haben, nämlich ein Vermerk: „gesprochen mit der Zeugin“. Wir stutzen: Wenn mit der Zeugin gesprochen worden war, wie konnte sie dann von dem fraglichen Fax überrumpelt werden? Ohne eine solche Überrumpelung wiederum ist eine Täuschungshandlung nicht herzuleiten. Da sich auch aus den beiden anderen verhandelten Fällen kein Strafvorwurf ableiten lässt, ist der „Nachmittagstermin“ damit vom Tisch: Er endet mit einem Freispruch.

DER FALL IM GESPRÄCH Aber wie beurteilen wir nun hinter verschlossenen Sitzungstüren den „Vormittagsfall“? Da ist eine Ärztin, die sich bedrängen und etwas aufschwätzen ließ. Eigentlich selbst schuld, findet die Autorin. Das kostet sie einen strengen Blick von Seiten der „echten“ Strafrechtler: „Sie haben nicht zufällig eine Ärztin zur Mutter oder einen Arzt zum Vater?“ Maßgeblich für den Betrugstatbestand sei allein die Frage, ob der Angeklagte durch „Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt“ habe, nicht mehr und nicht weniger – ein Insinuierten genüge. In der Würdigung des konkreten Falls sei tatsächlich entsprechend insinuiert worden, und auch an dem ferner erforderlichen „persönlichen Schadenseinschlag“ habe es mangels des erwünschten Publikationsforums nicht gefehlt. Im Ergebnis heißt das für das erste Team: „Strafbarkeit +“.

DAS URTEIL Also stellen wir uns die Frage nach dem Strafmaß. Die Protagonisten draußen hatten keine allzu konkreten Vorschläge gemacht; auch dies

sicherlich ein Hinweis auf ihre tatsächlich noch studentische Herkunft. Wir zücken die Bleistifte, rechnen und tenorieren handschriftlich, bevor wir den Sitzungssaal erneut betreten. Erkannt haben wir auf eine Verwarnung mit Strafvorbehalt, und zwar in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 50 Euro. Im zugehörigen Bewährungsbeschluss möchte man auf ein Jahr Bewährungszeit erkennen. „Also, wenn der hier schon mit Vorbehalt wegkommt, dann dürfen das doch wirklich auch zwei sein“, platzt es aus mir heraus. Niemand widerspricht.

„Ich bin beeindruckt von der Professionalität, die die jungen Staatsanwalts- und Verteidigerteams an den Tag gelegt haben.“

HERVORRAGENDES FORMAT Als ich später zurück in die Kanzlei radle, bin ich aber doch froh, dass der Täter das zweite Jahr nur im Namen des Fachbereichs

bekommen hat. So leicht, wie das geschehen konnte ... Daneben bin ich beeindruckt von der Professionalität, die besonders die jungen Staatsanwalts- und Verteidigerteams an den Tag gelegt haben. Sich als Studierende ohne Praxisexamen und -erfahrung einer solchen Begutachtung auszusetzen und dabei Kurs zu halten – das verdient größten Respekt. Und ich wünsche mir etwas: nämlich, dass sich viele weitere Lehrstühle ein Beispiel an „Justizwachtmeister Jahn“ nehmen. Er

und sein Lehrstuhl haben da ein hervorragendes Format auf die Beine gestellt. Die Simulation wurde im Anschluss übrigens mit den Studierenden ausführlich besprochen und ausgewertet. Für Nachahmungstäter unbedingt zu empfehlen.



Dr. Anette Hartung

Rechtsanwältin · Redakteurin
aHa Strategische Kanzleientwicklung
Frankfurt am Main